

AG_GERICHTE AGVE 2013 59 vom 3. Oktober 2013

AG Gerichte, 2013-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2013_59

FR: AG_GERICHTE AGVE 2013 59 du 3 octobre 2013

IT: AG_GERICHTE AGVE 2013 59 del 3 ottobre 2013

Regeste

59 RechtsverzögerungEintretensvoraussetzung der
Rechtsverzögerungsbeschwerde.verfahren ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und
Glauben zuwürdigen.

Volltext

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht 03.10.2013 AGVE 2013 59

59 RechtsverzögerungEintretensvoraussetzung der
Rechtsverzögerungsbeschwerde.verfahren ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und
Glauben zuwürdigen.

AGVE - Archiv 2013 Verwaltungsrechtspflege 355 [...] 59 Rechtsverzögerung - Die vorgängige Abmahnung durch den Beschwerdeführer ist keine Eintretensvoraussetzung der Rechtsverzögerungsbeschwerde. - Die unterbliebene Anzeige von Verfahrensfehlern im Verwaltungs- verfahren ist unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen. Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 17. Oktober 2013 in Sa- chen A. und B. gegen C. AG, Gemeinderat D. und BVU (WBE.2013.270). Aus den Erwägungen 2.3. Die Vorinstanz beantragt unter Hinweis auf AGVE 2008, S. 478 die Abweisung der Beschwerde. Nach dieser Rechtsprechung könne eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde nur gutgeheissen werden, wenn die Betroffenen ihre Pflicht zur (Ab-) Mahnung bzw. Androhung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde vor Ergreifung des diesbezüglichen Rechtsmittels erfüllt haben. Eine sol- che Rügepflicht ergebe sich aus dem Grundsatz von Treu und Glau- ben. In der Beschwerdeantwort wird sodann das schwierige Verfah- ren mit dem umfangreichen Prozessstoff zur Begründung angeführt. Weiter wird geltend gemacht, der Verfahrensleiter habe die Ent- 2013 Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht 356 scheidausarbeitung mehrmals wegen anderen dringenden Geschäften unterbrechen müssen. Die Unterbrechung sei aus sachlichen Gründen wegen der Beschäftigung mit priorisierten Grossprojekten erklärbar. 2.4. Die Verfahrensdauer bis und mit Frühjahr 2012 wird von den Beschwerdeführern nur allgemein kritisiert, jedoch nicht substantiiert gerügt. Die Rüge wäre auch unbegründet. Die Beschwerdeführer wurden im Rahmen einer Sanierungsverfügung der Gemeinde D. in das Beschwerdeverfahren vor dem BVU beigeladen. Im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens wurde die alte Gebindereinigungsanlage im Betrieb der C. AG definitiv ausser Betrieb genommen und eine neue Anlage installiert. Dies geschah im Rahmen einer Sanierung nach Art. 16 Abs. 1 USG. Es liegt in der Natur einer umweltschutzrecht- lichen Sanierung, dass sie zu zeitaufwändigen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessverfahren führen kann. Die Abklärungen der Ge- ruchsmissionen bzw. Emissionen nach der Luftreinhalteverord- nung erforderten auch vorliegend umfangreiche technische Abklä- rungen und Berichte, Gutachten und Überprüfungen durch die kanto- nale Fachstelle. Hinzu kommt hier, dass das

Beschwerdeverfahren ab 2009 zur Durchführung von Messungen an der erneuerten Anlage im Einverständnis der Beschwerdeführer sistiert war. Zudem haben die Beschwerdeführer durch zahlreiche Anträge zum erheblichen Verfahrensaufwand beigetragen und den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass sie bei der Vorinstanz die Verfahrensdauer je beanstandet hätten.

2.5. Substantiiert machen die Beschwerdeführer eine Rechtsverzögerung ab April 2012 geltend, als der Sachbearbeiter den Parteien den Hauptentscheid in der Sache in Aussicht stellte. Nach Abschluss der Instruktion und Ablehnung des Vergleichsvorschlags vom 29. November 2011 war das Verfahren vor der Vorinstanz spruchreif. Die verbliebene streitgegenständliche Entscheidung (Erstellen eines Kamins) war nicht von besonderer Schwierigkeit. Mit dem Schreiben vom 11. April 2012 kündigte die Vorinstanz deshalb auch einen "raschen" Entscheid an. Festzuhalten ist, dass seit dieser Mitteilung im Verfahren über ein Jahr lang keine Aktivitäten feststellbar sind.

2013 Verwaltungsrechtspflege 357 Angesichts der Art des Verfahrens, der betroffenen Rechtsgüter sowie dem Umfang und der Komplexität der Sachverhalts- und Rechtsfragen liegt die Dauer dieses Verfahrensabschnitts über der Grenze des Angemessenen und verletzt das Beschleunigungsgebot. Daran ändert die Überlastung der Sachbearbeiter nichts, da auch eine chronische Überlastung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden keine übermässig lange Verfahrensdauer rechtfertigen kann (BGE 107 Ib 160, Erw. 3c). Die Reaktion der Vorinstanz mit der raschen Zustellung des Entscheids nach Eingang der Rechtsverzögerungsbeschwerde zeigt, dass einem sofortigen Entscheid nichts entgegenstand. Das BVU hat sich im Schreiben vom 17. Mai 2013 für die "ungewöhnlich lange Dauer seit der letzten Instruktionsanordnung bis zum Entscheid" zu Recht entschuldigt. Die Rüge ist auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Immissionsverfahren mit der Sanierung der Gebindereinigungsanlage für die Beschwerdeführer objektiv an Bedeutung einbüsste, begründet.

2.6. Der Beschleunigungsgrundsatz richtet sich in erster Linie an die Gerichte und Behörden. Sie haben für ein zielgerichtetes Verfahren unaufgefordert zu sorgen. Das Verhalten eines Beschwerdeführers kann jedoch bei der Beurteilung, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt oder nicht, gewürdigt werden. Es gehört nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu den Pflichten eines Privaten, im Rahmen der prozessualen Sorgfaltspflicht festgestellte Verfahrensmängel anzudeuten (BGE 125 V 373, Erw. 2b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2012 [9C_502/2012]). Eine Abmahnungspflicht trifft den Beschwerdeführer grundsätzlich jedoch nicht. Sie ist auch nicht Voraussetzung für eine Rechtsverzögerungsbeschwerde, da gegen die Verzögerung eines Entscheides ohne Vorliegen besonderer Eintretensvoraussetzungen die Beschwerde möglich ist. Das schliesst indessen nicht aus, dass das Verhalten des Beschwerdeführers bei der materiellen Beurteilung gewürdigt wird. Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführer, nachdem ihnen die Vorinstanz im Schreiben vom 11. April 2012 einen "raschen" Entscheid im Rahmen der Möglichkeiten zugesichert hatte, einer Abmahnungspflicht unterstanden, wie dies von der Beschwerdegegnerin gefordert wird.

Diese 2013 Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht 358 Konstellation ist zu unterscheiden von jenen Fällen, wo es nach mehrmonatiger Untätigkeit der Beschwerdeführer zu einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde kommt (vgl. dazu MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, § 53 N 44). Angesichts der Zusage der Vorinstanz vom 11. April 2012 kann ihre anschliessende Untätigkeit nicht durch die fehlende Abmahnung der Beschwerdeführer gleichsam kompensiert werden. Die Verwaltung, welche

einen raschen Entscheid verspricht, ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV; § 4 VRPG) gehalten, eine gegenüber ihrer Zusage verzögerte Zustellung des Entscheids den Parteien anzuzeigen. Im vorliegenden Kontext wäre daher die Rechtsverzögerungsbeschwerde hinsichtlich des Verfahrensabschnitts seit April 2012 gutzuheissen gewesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.